bilden als formen, gerade weil es die Information nicht verarbeiten kann. Manche spätpubertäre Erscheinungen der Rechtsmißachtung und Gewalttätigkeit mögen damit zusammenhängen. Innerhalb der Pädagogik geht man mit Fragen der Gewissensbildung betont zurückhaltend um. Man meint mehr vor dem skrupulös verbildeten Gewissen als vor mangelnder Gewissensbildung warnen zu müssen. Die Ethik, auch die theologische, befindet sich in einem Zustand akuter Normunsicherheit und verwendet alle Energie entweder auf Normsicherung oder auf Normwandel, während das praktische Hauptproblem weder die Normsicherung noch der Normwandel, sondern die konkrete Einübung in sittliches Verhalten, die Ausbildung des sittlichen Unterscheidungsvermögens ist. (Übrigens: es gibt bei allem Wandel "materieller" Normen genügend "formale" Konstanten - man nannte sie einmal Tugenden und Laster -, die an Hand von konkreten Situationen eingeübt, erprobt oder vermieden werden können.) Die kirchliche Verkündigung selbst übt, aufgeschreckt durch den Vorwurf, lange Zeit auf freudlose Weise Gebote und Verbote eingetrichtert und dadurch infantil-skrupulöse Gewissen "geschaffen" zu haben, in Sachen Gewissensbildung bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Zurückhaltung. Es wäre einmal eine Frage wert, ob solche Zurückhaltung gerade heute am Platze ist, nur weil man selbst enorme Fehler gemacht hat und dieses Risiko auch in Zukunft nicht vermeiden kann. Vielleicht wäre gerade hier Gelegenheit, die Kirche bzw. ihren Auftrag durch einen produktiven Kontrast voranzubringen: nicht rechtliche Absicherung sittlicher Gebote um jeden Preis, aber Gewissensbildung von unten. Beteiligen wird sich an einem solchen Kontrast freilich nicht nur die Kirche als Verkündigungsinstitution müssen. Es wäre das primäre Aktionsfeld aller Christen, die mit Erwachsenen im Gespräch sind oder die in Familie und Schule Erziehungsfunktionen wahrnehmen. D. A. Seeber

## Kirchliche Vorgänge

### Das Ehescheidungsreferendum in Italien

Der Streit um die gesetzliche Ehescheidung, der in Italien nun schon bald seit fünf Jahren geführt wird, belastet von neuem das politische und auch das kirchliche Klima des Landes. Bevor das inzwischen als Dreierkoalition aus christlichen Demokraten, Sozialdemokraten und Sozialisten wieder entstandene Kabinett Mariano Rumors am 2. März zurücktrat, war eine seiner letzten Amtshandlungen die Festsetzung des Datums für die Volksabstimmung über das Scheidungsgesetz vom 1. Dezember 1970. Am 12. und 13. Mai sollen die Italiener, die bis dahin 21 Jahre alt sind, entscheiden, ob das genannte Ehescheidungsgesetz, mit dem in Italien das Statut der gesetzlichen Ehescheidung erst eingeführt wurde und das als "Lex Fortuna-Baslini" (Wortlaut u. a. in: aggiornamenti sociali, Januar 1971, 71 ff.) in die italienische Rechtsgeschichte eingegangen ist, beibehalten werden soll oder nicht. Die Volksabstimmung, die durch 1,5 Millionen Unterschriften veranlaßt wurde, hätte bereits zu einem früheren Zeitpunkt stattfinden sollen, mußte aber wegen Parlamentsneuwahlen und Regierungsumbildungen auf dieses Jahr verschoben werden. Am 15. Juni wäre die vom Referendumsgesetz vorgesehene Frist abgelaufen. Nachdem eine Einigung in anderer Form (über eine substantielle Abänderung des Gesetzes) nicht zustande kam, blieb zur Ausschreibung des Referendums keine Alternative. Abgestimmt wird zwar über das Gesetz - darauf wird gerade von Ehescheidungsgegnern, die politische Dramatik vermeiden möchten, hingewiesen -, de facto verhält es sich aber doch so, daß das Referendum über Sein oder Nichtsein der gesetzlichen Scheidung entscheidet. Würde sich die Mehrheit gegen das Gesetz aussprechen, so fiele nicht nur das Gesetz, sondern einstweilen die Möglichkeit gesetzlicher Scheidung überhaupt. Für die Befürworter der Scheidung bliebe keine andere Möglichkeit als das Gesetzgebungsverfahren von neuem zu beginnen.

#### Das Gesetz vom 1. Dezember 1970

Das Gesetz Fortuna-Baslini, das am 28. November 1969 zum erstenmal von der italienischen Abgeordnetenkammer angenommen worden war, wurde von dieser nach mehreren Abänderungen durch den Senat am 1. Dezember 1970 (kurz vor 6 Uhr morgens) mit 319 gegen 286 Stimmen endgültig verabschiedet. Für das Gesetz stimmten damals die Linksparteien von den Kommunisten bis zu den Sozialdemokraten und der kleinen linksliberalen Republikanischen Partei, ebenso die Rechtsliberalen. Gegen das Gesetz hatten sich die Democrazia Cristiana und die neofaschistische Sozialbewegung (MSI) ausgesprochen. Der Entwurf (vgl. HK, Januar 1970, 9ff.) war eine Gemeinschaftsinitiative des sozialistischen Abgeordneten Loris Fortuna und seines rechtsliberalen Kollegen Baslini. Der gleiche sozialistische Abgeordnete ist übrigens auch Initiator eines Gesetzentwurfs zur teilweisen Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs, der sich mit einer weitgefaßten medizinisch-psychischen Indikation gehend an das englische Modell von 1967 anschließt und nun seit einem Jahr die italienische Offentlichkeit, wenn auch noch nicht in so starkem Maße wie das Gesetz über die Ehescheidung, beschäftigt (vgl. aggiornamenti sociali, April 1973, 239 ff.). Während aber mit den Bestrebungen zur Teilliberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs für die Kirche der gleiche Abwehrkampf beginnt wie in anderen europäischen Ländern auch, ist der Streit über die Ehescheidung nur aus spezifisch italienischen Verhältnissen und vor allem aus der Tatsache zu verstehen, daß Italien keine standesamtliche Trauung bei kirchlicher Eheschließung vorsieht und den kirchlich geschlossenen Ehen aufgrund des Art. 34 des Konkordats die sog. gesetzlichen Wirkungen (effetti civili) zuerkennt.

Das Gesetz Fortuna-Baslini kennt in der Hauptsache drei Kategorien von Fällen, in denen eine Scheidung möglich ist. Die erste Kategorie betrifft ausnahmslos kriminell relevante Katastrophenfälle. Die Scheidung ist so z. B. möglich bei Verurteilung eines der Ehepartner zu einer Gefängnisstrafe von mindestens 15 Jahren, bei Verurteilung eines Partners wegen Inzest oder wegen sexueller Vergehen (Zwang zur Prostitution von Familienangehörigen) oder bei Mord oder Mordversuch an Familienangehörigen. Die zweite Kategorie betrifft sozusagen die Regelfälle. Eine Ehe kann geschieden werden, fünf Jahre nachdem die gesetzliche Trennung ausgesprochen wurde, oder wenn die Ehegatten seit der gleichen Zeit de facto getrennt leben. Widerspricht ein Ehegatte der Scheidung, dann erhöht sich die erforderte Trennungsdauer im ersten Fall auf sieben, im zweiten Fall auf sechs Jahre. Zur

dritten Kategorie gehören die Scheidungen von nichtvollzogenen Ehen sowie jene Fälle, in denen ein ausländischer Ehepartner eine Scheidung im Ausland durchgesetzt oder dort sich wieder verheiratet hat.

Von kirchlicher Seite wird, von der prinzipiellen Gegnerschaft gegen die staatliche Ehescheidung abgesehen, dem Gesetz vorgeworfen, es sei eines der schlechtesten Scheidungsgesetze, weil es praktisch die Konsensualscheidung fördere und unter Umständen den Schuldigen begünstige. Tatsächlich überwiegt das Zerrüttungsprinzip, wobei hinzukommt, daß de facto die Trennungsfristen als einziges Kriterium der Zerrüttung gelten können. Bis Mitte 1973 wurden nach dem geltenden Gesetz ca. 81 000 Scheidungsanträge gestellt und etwas über 60 000 Scheidungen ausgesprochen. In der gleichen Zeit aber haben sich die Anträge auf gesetzliche Trennung ungefähr verdoppelt. Der Vatikan und die katholische Hierarchie haben das Gesetz von Anfang an bekämpft, einmal aus prinzipiellen Gründen, weil man in der Einführung der staatlichen Ehescheidung die Gefahr für die Lockerung der Familienbande insgesamt, wenn nicht gar einen Zivilisationsverlust sieht. Zum andern, weil eine Verletzung des Art. 34 des italienischen Konkordats und des Art. 7 der Verfassung festgestellt wurde, der das Konkordat zum integrierenden Bestandteil der italienischen Verfassung mache. Sowohl hinsichtlich des Prinzips wie hinsichtlich der Konkordatsverletzung hatte sich vor der Verabschiedung des Gesetzes der Papst persönlich geäußert. Was die verfassungsrechtliche Seite anbelangt, so habe allerdings der Verfassungsausschuß des Parlaments zweimal die Verfassungswidrigkeit in Abrede gestellt: die Väter der Verfassung hätten nicht die Einzelbestimmungen des Konkordats, sondern nur das Prinzip konstitutionalisieren wollen. Seit der Verabschiedung des Gesetzes hatte sich auch das italienische Verfassungsgericht dreimal mit der Frage zu befassen und erklärte die Verfassungsgemäßheit des Art. 2 des Gesetzes, das die Beendigung der gesetzlichen Wirkungen für katholisch geschlossene (Konkordats-)Ehen vorsieht.

# Belastungsprobe für Land und Kirche

Der Weg des Volksentscheids war bereits seit der parlamentarischen Beratung des Gesetzes als letztes Kampfmittel gegen die gesetzliche Ehescheidung angezielt worden. Das Gesetz über das Referendum (die am 25. Mai 1970 verabschiedeten Durchführungsbestimmungen zu Art. 75 der Verfassung), das die Möglichkeit des Volksentscheids vorsieht, entstand selbst nicht ohne Zusammenhang mit dem Ehescheidungsgesetz. Die Sicherung der Möglichkeit eines Referendums durch den Erlaß der Durchführungsbestimmungen erleichterte der Democrazia Cristiana die Hinnahme einer Überstimmung durch die sog. laizistischen Parteien, da der katholischen Seite damit in Aussicht gestellt werden konnte, gegen das Gesetz an das Volk zu appellieren. Tatsächlich wurde noch am Tag der Verabschiedung des Gesetzes durch 25 katholische Persönlichkeiten (vornehmlich Professoren der Jurisprudenz) die Initiative für das Referendum eingeleitet, und die Initiatoren fanden kräftige Unterstützung durch die zur Zeit Pius' XII. politisch hoch aktiven Bürgerkomitees (comitati civici) des ehemaligen Präsidenten der Katholischen Aktion, Luigi Gedda. Glücklich über die Notwendigkeit seiner. Durchführung scheint aber niemand zu sein. Die politischen Parteien nicht, weil das Referendum nicht in ihre gegenwärtigen strategischen Konzepte paßt und bei einer Verschärfung des Klimas zwischen Scheidungsgegnern und Scheidungsbefürwortern eine politische Polarisierung zu befürchten wäre. Die Kommunisten, die in letzter Zeit um Annäherungsversuche an die Christlichen Demokraten bzw. an die Katholiken bemüht waren, wollten aus diesem Grunde das Referendum vermeiden. Für die Christlichen Demokraten ergeben sich erstens zusätzliche Schwierigkeiten mit ihren sozialdemokratischen und sozialistischen Koalitionspartnern, und zweitens

droht eine Instrumentalisierung von rechts, da sich die Partei der Neofaschisten als die einzige konsequente Verfechterin der Unauflöslichkeit der Ehe bzw. als Gegnerin des Gesetzes darzustellen versucht. Und schließlich ist das Referendum eine zusätzliche Belastung für die innere Einheit der Partei, denn einzelne Gruppen auf ihrer Linken und in den Jugendorganisationen, lassen sich keineswegs auf eine geschlossene Ablehnung des Scheidungsgesetzes festlegen. Bemüht sich aber die Democrazia Cristiana um eine entschiedene propagandistische Unterstützung der Scheidungsgegner, um die ihr drohenden Probleme von rechts abzufangen, muß sie mit einer verschärften Gegnerschaft von kommunistischer Seite rechnen, die inzwischen auch angekündigt wurde und die vor allem die Linkssozialisten in ihren Sog ziehen und damit die ohnehin labile Basisformel der Mitte-links-Regierungen gefährden könnte.

Viele Vertreter der Kirche sind über das Referendum ebenfalls nicht glücklich, und der Vatikan, der bis zur Verabschiedung des Gesetzes mit allem Nachdruck gegen dessen Einführung gekämpft und interveniert hatte, hält sich in der Frage des Referendums nun betont zurück, allerdings ohne seinen prinzipiellen Standpunkt aufgeben zu wollen. Denn erstens besteht innerhalb der Kirche selbst keine volle Einigkeit über das Für und Wider. Mehrere Gruppierungen, so die Jugendorganisation der ACLI (katholische Arbeiterverbände), katholische Basisgruppen und auch einzelne katholische Zeitschriften äußerten Bedenken gegen einen propagandistischen Einsatz für die Abschaffung des Gesetzes durch das Referendum. Eine Gruppe von katholischen Professoren und Publizisten sprach sich (vgl. Messaggero, 17. 2. 74) ausdrücklich gegen die Abschaffung des Gesetzes aus mit der Begründung, der Gesetzeszustand von vor Dezember 1970 habe zu keiner wirksamen Familienpolitik geführt und auch nicht die tiefen Veränderungen im gesellschaftlichen und sittlichen Verhalten verhindert. Die Wiederherstellung dieses Zustandes sei keine konstruktive Antwort auf die Probleme der Familie, sondern es könnte vielmehr ein Alibi sein für diejenigen, die glauben möchten, damit sei alles schon gelöst. Für das Familienleben erwarte man vom Ausgang des Referendums weder große Vorteile noch große Übel. Die Gruppe wandte sich ausdrücklich an "alle Demokraten christlichen Glaubens", sie möchten mit ihrer Stimme die Aufhebung des Gesetzes ablehnen und damit "Werte des bürgerlichen Zusammenlebens und der religiösen Freiheit", die für eine pluralistisch demokratische Gesellschaft wesentlich seien, bestätigen. Selbst das Präsidium der Katholischen Aktion ließ zum Ärger mancher Bischöfe Distanz erkennen.

### Die Haltung der Bischöfe

Anders ist die Haltung der Bischöfe. In einer Erklärung des Ständigen Rates der italienischen Bischofskonferenz, dem die Vorsitzenden der Kommissionen und die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen angehören, verabschiedete am 21. Februar (vgl. Osservatore Romano, 23. 2. 74) eine Erklärung, in der sie die Unauflöslichkeit nicht nur der sakramentalen oder einer jeden rechtmäßig geschlossenen Ehe unterstreichen und die Gläubigen zur Verteidigung der Unauflöslichkeit der damit verbundenen Werte der Familie aufriefen. Der Öffentlichkeit gegenüber betonten sie, man dürfe sich nicht wundern, wenn angesichts der Gefährdung dieser Werte die Bischöfe die Gewissen der Gläubigen schärften und wenn die letzteren, ihrer Rechte und Pflichten sich bewußt, sich für die Verteidigung der Einheit der Familie und zur Unauflöslichkeit der Ehe einsetzen, indem sie sich des Verfassungsinstruments des Referendums bedienen. Allerdings räumen auch die Bischöfe ein, daß mit dem Referendum allein die Probleme der italienischen Familien nicht gelöst seien. Die Stellungnahme wurde u. a. auch von verschiedenen deutschsprachigen Presseautoren (Süddeutsche Zeitung, 2./3. 3. 74 und Neue Zürcher Zeitung, 25. 2. 74) als harte Linie in der Bischofskonferenz interpretiert. Nicht ganz zu Recht, wie sich herausstellte, denn die Erklärung

enthält keinerlei Festlegung, die hinsichtlich der Abstimmung selbst die Gewissen binden würde. Allerdings bleibt der Text unklar. Die französische katholische Tageszeitung (La Croix, 24./25. 2. 74) trifft die Sache wohl richtig, wenn sie feststellt, die Bischöfe hätten mit keinem Wort gesagt, daß die Unauflöslichkeit der Ehe durch Gesetz garantiert werden müsse, aber sie hätten dann auch klar sagen sollen, daß der Katholik nach seinem Gewissen zu entscheiden habe. Soviel Klarheit war offenbar innerhalb der Bischofskonferenz nicht möglich. Einzelne Bischöfe, so z. B. der Bischof von Brixen-Bozen, Joseph Gargitter und der Erzbischof von Turin, Kardinal Michele Pellegrino, haben diesen Sachverhalt deutlicher ausgesprochen, und der Vorsitzende der Familienkommission der Bischofskonferenz, der Bischof von Piacenza, Enrico Manfredini, meinte in einer Interpretation der Erklärung des Ständigen Rates: "Wer Christ ist und wer unsere Position vernünftig begründet findet, wird uns anhören und wird dann handeln, wie das Gewissen es ihm diktiert. Wer unsere Konzeption nicht teilt, möge uns nicht für Provokatoren und Kriegstreiber halten, nur weil wir nicht denken wie er" (Avvenire, 8. 3. 74). Diese und ähnliche Stellungnahmen lassen erkennen, daß man auch von kirchlicher Seite eine Konfrontation auf Biegen und Brechen vermeiden will. Die Kirche hat nicht nur Mühe, einer Instrumentalisierung ihres Standpunktes durch die politischen Kräfte von rechts zu entgehen, sie muß auch an die Zeit nach dem Referendum denken. Bleibt das Gesetz erhalten, wofür die Umfrageergebnisse der letzten Monate sprechen, dann wird in der Kirche vermutlich erst recht ein Prozess der Ernüchterung einsetzen.

Dennoch gab es auch andere Stellungnahmen. Die Bischöfe der Marken z. B.
verschärften die Erklärung der Bischofskonferenz, indem sie das Votum
gegen das Scheidungsgesetz zur
"Pflicht" erklärten, und innerhalb der
Katholischen Aktion kam es zu harten
Spannungen, als eine ursprüngliche Erklärung, die schlicht Neutralität vorsah, auf Druck hin revidiert wurde.